

Vollmacht

Der Rechtsanwaltskanzlei

Sascha Gille, Vor dem Lüchower Tor 7, 29410 Salzwedel

wird hiermit

in Sachen:

wegen:

die Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren (sowie für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen;
3. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über die Scheidungsfolgen, sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten und sonstigen Versorgungsauskünften;
4. zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen und zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen;
5. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Mahn-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie vorläufige Insolvenzverfahren und eröffnete Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners), ausgenommen Wiederaufnahmeverfahren und Überprüfungsverfahren nach § 120 IV ZPO (nachträgliche Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH)). Der Auftrag zur Beantragung von PKH/VKH umfasst lediglich das Antragsverfahren, nicht aber eventuelle PKH/VKH-Überprüfungsverfahren nach Abschluss der Hauptsache. Der Auftrag für das PKH/VKH-Bewilligungsverfahren endet spätestens mit Abschluss des Hauptsacheverfahrens, für das eine PKH/VKH Bewilligung erfolgen soll.

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen.

Abtretungserklärung: Durch die Unterzeichnung dieser Vollmachts-/Auftragserklärung trete ich in der o.g. Angelegenheit unwiderruflich meine Kostenerstattungsansprüche gegenüber dem Gegner, der Justizkasse, dem Rechtsschutzversicherer oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten für den Fall der Kostenerstattung in Höhe des vereinbarten/gesetzlichen Honorars zur Sicherung desselben an Rechtsanwalt ab. Der Rechtsanwalt nimmt diese Abtretungsvereinbarung gleichzeitig an.

Ebenfalls ist der Bevollmächtigte befugt, Akteneinsicht zu nehmen und die vom Gegner oder der Justizkasse oder sonstigen Stellen oder Dritten oder Gerichtsvollziehern zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen. Es besteht Geldempfangsvollmacht.

Salzwedel, den

Unterschrift

Ich bin vor Übernahme des Auftrags von dem Rechtsanwalt darauf hingewiesen worden, dass sich die Gebühren gem. § 49 Abs. 5 BRAO nach einem Gegenstandswert richten und gesetzliche Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz entstehen.

Belehrung Gegenstandswert vor Übernahme des Auftrags

Ich bin vor Übernahme des Auftrags von dem Rechtsanwalt (w/m) darauf hingewiesen worden, dass sich die Gebühren gem. § 49 Abs. 5 BRAO nach einem Gegenstandswert richten und gesetzliche Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz entstehen. Ich bin ferner vor Übernahme des Auftrages darauf hingewiesen worden, dass zu Beginn des Auftragsverhältnisses der Gegenstandswert nur geschätzt werden kann. Eine zutreffende Bestimmung des Gegenstandswerts kann erst nach Abschluss der Angelegenheit bei Fälligkeit der Gebühren erfolgen. Des Weiteren bin ich darauf hingewiesen worden, dass grundsätzlich zumindest im gerichtlichen Verfahren jeder Anwalt verpflichtet ist, die gesetzlichen Gebühren zu berechnen, sodass eine eventuell unzutreffend mitgeteilte Höhe des Gegenstandswertes bei Einschaltung eines anderen Rechtsanwalts (w/m) nicht zu einer niedrigeren Gebührenhöhe geführt hätte.

Belehrung über die Möglichkeit der Gewährung von Prozesskostenhilfe

Ich bin von dem Rechtsanwalt (w/m) über die Voraussetzungen und Folgen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe im gerichtlichen Verfahren belehrt worden. Ich wurde darüber belehrt, dass in vor- und außergerichtlichen Angelegenheiten Prozesskostenhilfe nicht möglich ist und dass im Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren die Möglichkeit der Gewährung von Prozesskostenhilfe nie gegeben ist. Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass die bewilligte Prozesskostenhilfe mich im Unterliegensfalle nicht vom Kostenerstattungsanspruch der Gegenseite befreit.

Belehrung über die Möglichkeit der Gewährung von Beratungshilfe

Ich bin vom dem Rechtsanwalt (w/m) über die Voraussetzungen und Folgen der Bewilligung von Beratungshilfe im vor- und außergerichtlichen Verfahren belehrt worden.

WICHTIG im Arbeitsgerichtsprozess: Belehrung gem. § 12a ArbGG

Im Urteilsverfahren des ersten Rechtzuges (Arbeitsgericht) besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes. Dies gilt generell auch für den Fall einer vorgerichtlichen Vertretung. Der vorgenannte Hinweis nach § 12a ArbGG wurde erteilt und erläutert.

Belehrung über Rechtsschutzversicherung

Ich bin von dem Rechtsanwalt darüber belehrt worden, dass erst nach Erteilung der sog. Kostendeckungszusage durch die Rechtsschutzversicherung feststeht, ob – und in welcher Höhe – eine Rechtsschutzversicherung Zahlung leisten wird. Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass die Rechtsschutzversicherung an meiner Stelle die Vergütung zahlt. Ich bin darüber belehrt worden, dass für den Fall, dass die Rechtsschutzversicherung die Vergütung nicht zahlt, der Vergütungsanspruch von mir zu begleichen ist. Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass die Auseinandersetzung mit der Rechtsschutzversicherung eine besondere gebührenrechtliche Angelegenheit darstellt. Mir ist bekannt, dass diese Vergütung nur in seltenen Ausnahmefällen von der Rechtsschutzversicherung zu zahlen ist, sodass ich der alleinige Vergütungsschuldner bin.

Belehrung bei Vertragsgestaltung

Ich bin von dem Rechtsanwalt (w/m) darüber belehrt worden, dass für bestimmte Verträge / Willenserklärungen (wie z.B. Grundstückskaufvertrag, Ehevertrag, GmbH Gesellschaftsvertrag, Erbvertrag, Erbverzicht) die Formvorschrift der notariellen Beurkundung zu wahren ist. Der Rechtsanwalt hat mich ferner darauf hingewiesen, dass für eine notarielle Beurkundung Notarkosten entstehen, die somit zusätzlich sind und nicht auf die Anwaltsvergütung angerechnet werden.

Belehrung bei Auseinanderfallen von Kanzleisitz und Gerichtsort

Ich bin von dem Rechtsanwalt darüber belehrt worden, dass für den Fall, dass der Gerichtsort und der Kanzleisitz sich an verschiedenen Orten befinden, auf alle Fälle Mehrkosten entstehen, die in der Regel nicht von der Gegenseite getragen werden müssen. Es handelt sich entweder um:

- Reisekosten nebst Abwesenheitsgeldern der Rechtsanwälte oder um die Vergütung für die Hinzuziehung eines weiteren Rechtsanwalts (Verkehrsanwalt oder Unterbevollmächtigter). Ich bin gleichzeitig darüber belehrt worden, dass in der Regel die Rechtsschutzversicherung nur die Kosten für die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes erstattet.

WICHTIG: Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und zum Einsatz von KI-Systemen:

Der Rechtsanwalt erhebt, verarbeitet und nutzt die persönlichen Auftraggeberdaten im erforderlichen Umfang zur Mandatsdurchführung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Hierbei bedient sie sich auch der elektronischen Datenverarbeitung (EDV). Hierzu erkläre ich mich durch meine Unterschrift für einverstanden. Diese Datenverarbeitung ist notwendiger Bestandteil des Mandatsverhältnisses. **Darüber hinaus willige ich durch meine Unterschrift ein, dass die RA-Kanzlei den Schriftverkehr incl. Rechnungslegung im Mandatsverhältnis auch mittels elektronischer Kommunikation, insbesondere mittels (unverschlüsselter) E-Mails führen darf. Auf die diesbezüglichen Risiken der Datenübertragung im Internet bin ich hingewiesen worden.** Die Einwilligung hinsichtlich der E-Mail-Kommunikation kann ich ohne Einfluss auf das Mandatsverhältnis streichen oder jederzeit in Schriftform gegenüber der RA-Kanzlei für die Zukunft widerrufen.

Ferner bin ich darüber informiert, dass Rechtsanwalt Sascha Gille zur Unterstützung der Bearbeitung meines Mandats in einzelnen Arbeitsschritten **KI-gestützte Systeme eines externen IT-Dienstleisters** einsetzen kann. Dabei können die für mein Mandat erforderlichen personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, etwa Gesundheitsdaten oder andere sensible Angaben, sowie Vertrags- und Akteninhalte durch diesen Dienstleister im Auftrag des Rechtsanwalts auf Grundlage eines Auftragsverarbeitungsvertrages nach Art. 28 DSGVO und unter Einsatz angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen verarbeitet werden. Die Nutzung dieser Systeme erfolgt ausschließlich zur Strukturierung des Sachverhalts, zur Erstellung und sprachlichen Überarbeitung von Entwürfen sowie zur internen juristischen Analyse, wobei die abschließende rechtliche Prüfung und Verantwortung stets bei Rechtsanwalt Sascha Gille verbleibt. **Ich entbinde Rechtsanwalt Sascha Gille in dem hierfür erforderlichen Umfang gegenüber dem eingesetzten IT-Dienstleister von der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht nach § 43a BRAO und § 203 StGB.** Die Einwilligung in den Einsatz dieser KI-Systeme ist freiwillig, die Mandatsbearbeitung erfolgt auf meinen Wunsch auch vollständig ohne deren Einsatz, ohne dass mir hieraus Nachteile entstehen, und ich kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft in Schriftform gegenüber der Kanzlei widerrufen, wobei bis dahin erfolgte Verarbeitungen rechtmäßig bleiben.

Salzwedel, den